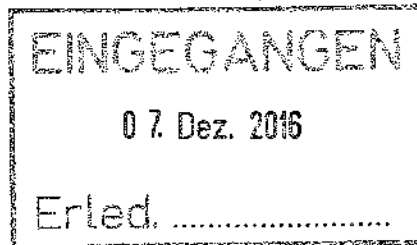


Steuernummer 27/028/37405
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

C.O.X.
Steuerberatungsges.
Brachvogelstr. 1
10961 Berlin**Bescheid**zum 31.12.2015
über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs.2 und
§ 28 Abs.1 Satz 3 KStGfür
GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gemeinnützige GmbH Geibelstr. 77/78
12305 Berlin**Feststellung****Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Es wird festgestellt:

| | € |
|---|---|
| das Steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2015 | 0 |
| das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2015 | 0 |

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG und die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Form-Nr. 011113 G 000219802 / 004762 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 29.11.2016 Fest 2015

Negative Beträge mit
Minuszeichen.Öffnungszeiten:
Mo + Fr 8-13 / Do 11-18
Uhrnach Vereinbarung
Telefax:
(030)90 24-27900

Das Finanzamt hat folgende Konten:

Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC: BELADE33XXX
Postbank Berlin
IBAN: DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC: PBNKDE33XXX

010306

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid zum 31.12.2015 über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG
vom 06.12.2016

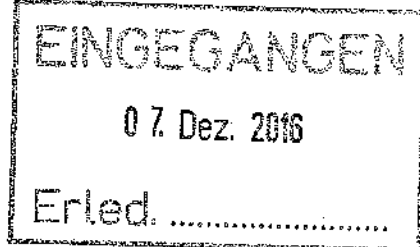
Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die
im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens
oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung
angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend.
Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



Steuernummer 27/028/37405
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000002452 06.12.16

C.O.X.
Steuerberatungsges.
Brachvogelstr. 1
10961 Berlin



Bescheid für 2015

über
Körperschaftsteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gemeinnützige GmbH Geibelstr. 77/78
12305 Berlin

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

| | Körperschaft- steuer € | Solidaritäts- zuschlag € |
|--|------------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden | 0,00 | 0,00 |
| ab Kapitalertragsteuer | 17,00 | 0,89 |
| verbleibende Steuer | -17,00 | -0,89 |
| A b r e c h n u n g (Stichtag 29.11.2016) | | |
| bereits getilgt | 0,00 | 0,00 |
| mithin sind zu viel entrichtet | 17,00 | 0,89 |

Das Guthaben von 17,89 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN DE18 1002 0500 0003 3601 07 bei Bank für Sozialwirtschaft.

Vorauszahlungen

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der
Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

| | € |
|---|----------|
| Steuerbilanzgewinn/-verlust | 0 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | 0 |
| Einkommen / zu versteuerndes Einkommen | 0 |

Form.Nr. 011111 G 000219801 / 004761 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 29.11.2016 KSt 2015

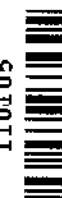
Negative Beträge mit
Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo + Fr 8-13/ Do 11-18
Uhrnach Vereinbarung

Telefax:
(030)90 24-27900

Das Finanzamt hat folgende Konten:
Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE94 1005 0000 6600 0464 63
Postbank Berlin
IBAN: DE09 1001 0010 0691 5551 00

BIC: BELADEBEXX
BIC: PBNKDEFFXX



Originalpapier, nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2015 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 06.12.2016

Berechnung der Körperschaftsteuer

| | € |
|---|---|
| Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0 | 0 |
| Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer | 0 |

E r l ä u t e r u n g e n

Sie werden gebeten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

- den Jahresabschluss (Kassenbericht) für das Kalenderjahr 2016,
- einen Tätigkeitsbericht für 2016,
- die Steuererklärung nach Vordruck Gem 1 einschließlich der Erläuterungen zur Rücklagenbildung,
- ggf. Körperschaftsteuererklärung/Gewerbsteuererklärung für das Jahr 2016 einschließlich der gesonderten Gewinnermittlung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Anlage EÜR) und
- Umsatzsteuererklärung (einschl. Anlage UR),

bis spätestens zum 31.05.2017 einzureichen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 31.12.2017 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.05.2017 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

 * Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011
 * elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung
 * zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).
 * Beachten Sie dies bitte künftig!
 * Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen
 * erhalten Sie im Internet unter www.elster.de

Hinweis:
 Bei der elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung mittels ElsterOnline ist für die Vereine (sowie für Berufsverbände und Stiftungen) der Vordruck Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 B) zu verwenden. Die Angaben für gemeinnützige Vereine aus dem Vordruck Gem1 sind dort mit enthalten. Der Vordruck Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 A) - steuerbefreit - ist ausschließlich für die gGmbH bestimmt.

 Aktuelle steuerliche Informationen für steuerbegünstigte Körperschaften gibt es im Internet auf der Seite
<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9064.php>.

110105

Bescheid für 2015 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 06.12.2016

Der Festsetzung liegen Ihre (am 10.11.2016 um 18:46:50 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien.

Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben.

Bitte legen Sie jeweils eine Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Kopie dieses Bescheides Ihrer kontoführenden Bank und ggf. Ihrem Dachverband vor.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

Bescheid für 2015 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 06.12.2016

Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält,
wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.



010207



Steuernummer 27/028/37405

Bredtschneiderstr. 5

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27732

Telefax 030 9024-27900

Zi.Nr.: 449

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Anlage zum Bescheid

für 2015 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

C.O.X.
Steuerberatungsges.
 Brachvogelstr. 1
 10961 Berlin

Für
 GEBEWO -Soziale Dienste- Berlin gemeinnützige GmbH
 Geibelstr. 77/78, 12305 Berlin

Feststellung

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

XXXX Fortsetzung siehe Seite 2 XXXX

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse

IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVXXX

Postbank Berlin

IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



011105

